

99018090007000, 99018090007000

Die Zulassung zur Staatlichen Prüfung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten beantragen

Heruntergeladen am 03.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/412388449/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018090007000, 99018090007000
Leistungsbezeichnung I	Die Zulassung zur Staatlichen Prüfung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten beantragen
Leistungsbezeichnung II	Die Zulassung zur Staatlichen Prüfung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Zulassung staatliche Prüfung, Kinderpsychotherapie, Staatsprüfung Kinder-/Jugendlichenpsychotherapeut, Landesprüfungsamt, Jugendlichenpsychotherapie, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.10.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2020/11/KJP_sychTh-APrV.pdf https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl198s1311.pdf%27%5D#_bgbl_//%5B@attr_id='bgbl198s1311.pdf'%5D_1720109911008 https://www.gesetze-im-internet.de/psychthg_2020/ https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2020/11/KJP_sychTh-APrV.pdf https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl198s1311.pdf%27%5D#_bgbl_//%5B@attr_id='bgbl198s1311.pdf'%5D_1720109911008 https://www.gesetze-im-internet.de/psychthg_2020/
Teaser	Wenn Sie die Ausbildung im Fachgebiet Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie abschließen wollen, müssen Sie eine staatliche Prüfung absolvieren. Die Prüfungszulassung erfolgt auf Antrag. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Für die Ausübung des Berufs als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut braucht die Person eine abgeschlossene Ausbildung gemäß den gesetzlichen

Modul

Sachverhalt

Vorgaben, die bestandene Staatsprüfung und die Approbation.

Die Ausbildung der Fachrichtung Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Sie umfasst mindestens 4.200 Stunden und besteht aus praktischen sowie theoretischen Anteilen sowie der Selbsterfahrung. Die Ausbildung dauert mindestens 3 Jahre in Vollzeit und mindestens 5 Jahre in Teilzeit.

Für die Zulassung zu der Prüfung müssen Sie sich anmelden. Der Nachweis über die bestandene Prüfung ist Voraussetzung für die Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut.

Erforderliche Unterlagen

- Geburtsurkunde
- ggf. Heiratsurkunde und alle weiteren Urkunden, die eine spätere Namensänderung ausweisen
- Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung im Studiengang (jeweils in amtlich beglaubigter Kopie), Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen (Original) Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt Pädagogik Sozialpädagogik oder eine Bescheinigung über eine zu den vorgenannten gleichwertige Ausbildung
- Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach § 1 Abs. 4 KJPsychTh-APrV (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) (Muster nach Anlage 2 der APrV) im Original
- ggf. Bescheide über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Ausbildungen nach § 5 Abs. 3 PsychThG (Psychotherapeutengesetz) (soweit zutreffend)
- Zwei Falldarstellungen nach § 4 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 KJPsychTh-APrV

Voraussetzungen

Damit Sie zur Prüfung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zugelassen werden, müssen Sie

- eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene

Modul	Sachverhalt
	<p>Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • die im Inland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bestandene Abschlussprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik oder • ein gleichwertiges Hochschulstudium im Ausland absolviert und • eine Voll- oder Teilzeitausbildung bei einem der staatlich zugelassenen Ausbildungsinstitute <p>abgeschlossen haben.</p>
Kosten	Kostenfrei
Verfahrensablauf	<p>Zur staatlichen Prüfung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut müssen Sie sich anmelden. Verwenden Sie dazu den von der für Sie zuständigen Landesbehörde vorgeschriebenen Vordruck. Reichen Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Unterlagen beim für Sie zuständigen Landesprüfungsamt ein.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Die Zulassung sowie die Ladung zu den Prüfungsterminen sollen dem Prüfling aber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.</p>
Frist	<p>Die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut kann nach Reform der psychotherapeutischen Ausbildung nur noch bis zum 1. September 2032 abgeschlossen werden, sofern ein zur Teilnahme an der postgradualen Ausbildung berechtigende Studium vor dem 1. September 2020 begonnen oder abgeschlossen wurde. Nach dem 1. September 2032 kann nur noch eine Approbation nach Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 erlangt werden. Die gesetzlichen Grundlagen sehen keine ausdrückliche Antragsfrist vor. Üblicherweise werden von den zuständigen Behörden für die Prüfungen im Herbst eine Antragsfrist bis zum 10. Juni und für die Prüfungen im Frühjahr eine Antragsfrist bis zum 10. Januar gesetzt. Für nähere Auskünfte ist die jeweils zuständige Landesbehörde zu kontaktieren.</p>

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Es gibt keinen bundesweit einheitlichen Online-Dienst für die Zulassung zur Staatsprüfung. Ggf. sind bei den zuständigen Landesbehörden Online-Dienste eingerichtet.</p> <p>Weiterführende Informationen sind auf den Internetseiten der jeweils zuständigen Landesbehörden zu finden.</p>
Rechtsbehelf	<p>Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Zulassung zur Staatlichen Prüfung zum Kinder und Jugendlichenpsychotherapeuten • Die Ausbildung der Fachrichtung Kinder und Jugendlichenpsychotherapie schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. • Die Prüfung ist Teil der Ausbildung zum Kinder und Jugendlichenpsychotherapeuten und umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. • Die Prüfungszulassung erfolgt auf Antrag. • Der Nachweis über die bestandene Prüfung ist Voraussetzungen für die Approbation als Kinder und Jugendlichenpsychotherapeut. • Zuständig: Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Prüfling im Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zur Staatsprüfung an der Ausbildung teilnimmt. Die Zuständigkeit innerhalb des zuständigen Bundeslandes richtet sich nach den dort geltenden Landesregelungen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Apply for admission to the state examination for child and adolescent psychotherapists, Die Zulassung zur Staatlichen Prüfung zum Kinder- und Jugendli-chenpsychotherapeuten beantragen</p>